

- b) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zu-  
fallen würde oder in dessen Gewahrsam die be-  
schädigten oder vernichteten Gegenstände sich be-  
fanden, durch eine Zuwiderhandlung gegen die auf  
Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen  
Veranlassung zur Desinfektion gegeben hat.

## § 21

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt,  
welche Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen  
Schutz gegen Krankheiten verwendet werden dürfen.

(2) Desinfektionsmittel für den gesundheitlichen  
Schutz gegen Krankheiten dürfen nur hergestellt, in  
den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie  
in das vom Ministerium für Gesundheitswesen geführte  
und veröffentlichte Verzeichnis für Desinfektionsmittel  
eingetragen sind.

(3) Die Herstellung und der Verkehr mit Desinfek-  
tionsmitteln unterliegt der Überwachung des staatlichen  
Gesundheitswesens.

(4) Für die Desinfektionsverfahren sind die vom Mini-  
sterium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen  
(Desinfektionsanweisungen) bindend.

## § 22

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des  
Bezirktes oder des Rates des Kreises kann Zwangsgeld  
bis zu 1000 DM gegen Personen verhängen,

- a) die sich nicht nach § 6 ärztlich untersuchen und  
■ behandeln lassen oder die der Unterbringung in  
ein Krankenhaus nach § 9 nicht Folge leisten;
- b) die den Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen, die  
nach den §§ 12 bis 16 und nach § 18 getroffen  
werden, nicht entsprechen oder solche behindern.

(2) Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsver-  
fahren.

## § 23

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 300 DM wird bestraft,  
wer

- a) die Anzeigen nach §§ 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 11  
Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig er-  
stattet,
- b) als Arzt den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2,  
§§ 7 und 8, § 11 Abs. 1 nicht nach kommt,
- c) der Verpflichtung zu Arbeiten im Seucheneinsatz  
gemäß § 19 nicht nachkommt,
- d) entgegen den Bestimmungen des § 21 Desinfek-  
tionsmittel herstellt, in Verkehr bringt, anwendet  
oder die Desinfektionsanweisungen nicht beachtet.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren ist von der Ab-  
teilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises oder  
Bezirktes durchzuführen.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die  
Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den  
Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über  
die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durch-  
führung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). §

## § 24

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis  
zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,  
wer vorsätzlich entgegen der Bestimmung des § 5  
kranke oder krankheitsverdächtige Personen untersucht  
oder behandelt, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen  
eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 25

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und 500 DM  
Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,  
wer

- a) sich nicht von einem Arzt untersuchen oder be-  
handeln läßt, obwohl er weiß, daß er an einer  
übertragbaren Krankheit leidet oder dies den Um-  
ständen nach annehmen muß,
- b) sich der auf Grund dieser Verordnung angeord-  
neten stationären Behandlung entzieht oder das  
Krankenhaus unerlaubter weise verläßt,
- c) vorsätzlich den nach dieser Verordnung angeord-  
neten Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen zu-  
widerhandelt, sie verhindert oder erschwert.

## § 26

Anordnungen zur Vorbeugung gegen übertragbare  
Krankheiten

(1) Zur Vorbeugung gegen übertragbare Krankheiten  
und Verhütung von Gesundheitsschäden, die durch  
mangelhafte Hygiene eintreten, kann das Ministerium  
für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Mini-  
sterium des Innern und mit den beteiligten Fach-  
ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. Anord-  
nungen über Hygiene

- a) in Städten und Gemeinden,
- b) in Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- und Ge-  
werbetrieben,
- c) in staatlichen Organen, Institutionen und ihren  
Einrichtungen,
- d) in Schulen und Einrichtungen, die der Unter-  
bringung, Erziehung, Pflege, Kultur, Unterhaltung,  
Sport und sonstigen Betreuung dienen,
- e) im Wohn- und Bauwesen,
- f) im Transport- und Verkehrswesen einschließlich  
See- und Binnenschifffahrt,
- g) in Gewässern und in der Wasserversorgung sowie  
Abwässer und Müllbeseitigung,
- h) in der Ernährung und im Verkehr mit Lebens-  
mitteln,
- i) im Leichen- und Bestattungswesen

erlassen.

(2) In den Anordnungen gemäß Abs. 1 kann fest-  
gesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen Sachen  
aus dem Verkehr zu ziehen und anderen nicht mehr  
überlassen werden dürfen, zu desinfizieren, zu ver-  
nichten oder sicherzustellen sind. Es kann ferner die  
Desinfektion auf Straßen und Plätzen, auf Grund-  
stücken, in Gewässern, in Einrichtungen und von Gegen-  
ständen, die allgemein benutzt werden, geregelt werden.

(3) Für Maßnahmen auf Grund einer Anordnung ge-  
mäß Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 15, soweit dies  
zur Feststellung des hygienischen Zustandes erforder-  
lich ist, entsprechend.

(4) Von den zuständigen Organen des staatlichen Ge-  
sundheitswesens kann verlangt werden, daß ein be-  
stimmter Personenkreis einer regelmäßigen ärztlichen  
Untersuchung auf übertragbare **Krankheiten** und  
Krankheitsverdacht unterzogen wird.

## § 27

## Einspruch

(1) Gegen Verfügungen und andere Maßnahmen auf  
Grund dieser Verordnung, einschließlich Ver-  
hängung von Zwangsgeld nach § 22, sowie Maß-